

Mü.T. 35. Für die Versorgung wird das Hauspersonal folgendermaßen eingestuft:

Lohnklasse I u. II entspricht	70 %	aus L.-Kl.	Ib	des Lohntarifs
„ III	70	„ „ „	IIa	„ „
„ IV	70	„ „ „	IIb	„ „
„ V	70	„ „ „	IIIa	„ „
Lohnklasse VI entspricht	L.-Kl.	Ia	„	„
„ VII	„	Ib	„	„
„ VIII	„	IIa	„	„
„ IX	„	IIb	„	„

Mü.T. 36. Im Falle der Aenderung des Landeslohntarifabkommens wird auch über die Löhne des Hauspersonals neu verhandelt.

§ 3.

Arbeitszeit.

R.M.T. 1.* a) Gemäß § 1 der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 beträgt die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit acht Stunden. Sie regelt sich auch im übrigen, soweit nicht im nachstehenden etwas anderes bestimmt ist, nach dieser Verordnung.

b) In den Bezirken, für die auf Grund der bisherigen Regelung eine von Ziffer 1a Satz 1 abweichende Arbeitszeit festgesetzt war, verbleibt es bis zum 31. März 1927 bei dieser Regelung, auch wenn sie vorübergehend nicht durchgeführt ist. Wird vor diesem Zeitpunkt die Arbeitszeit gesetzlich neu geregelt, so bleiben die bestehenden Arbeitszeitregelungen insoweit in Kraft, als sie mit dem Gesetz nicht in Widerspruch stehen; sie können jedoch mit dreimonatiger Frist zum Vierteljahrschluß gekündigt werden.

In Gemeinden, die auf Grund bezirklich zugelassener Ausnahmen von der abweichenden Regelung keinen Gebrauch gemacht haben, bedarf die Einführung der bezirklich vorgesehenen Regelung der Vereinbarung zwischen den zuständigen Organisationen der Vertragsparteien.

Zusatz: Die Parteien sind darüber einig, daß durch den R.M.T. die Anwendung der Verordnung vom 13. Febr. 1924 (RGBl. I S. 66 und S. 154) nicht ausgeschlossen ist.

2. Für Wechselschichtarbeit in ununterbrochenen Betrieben soll hinsichtlich der im Schichtwechselbetriebe zu leistenden Arbeit eine etwa vor dem Kriege bereits eingeführte achsstündige Arbeitszeit nicht überschritten, ein Dreiwochendurchschnitt von 168 Stunden nicht unterschritten werden. Die für Wechselschichtarbeiter geltenden gesetzlichen Schutzvorschriften bleiben unberührt.

3. An den Werktagen vor Weihnachten, Neujahr, Ostern und Pfingsten kann, soweit die dienstlichen Verhältnisse es gestatten,

*) a) Für die Aenderung bestehender Arbeitszeit sind die für die Regelung erheblichen allgemeinen und besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse maßgebend.

b) Die Vertragsparteien erklären, daß sie notwendigen Aenderungen der Arbeitszeit Hindernisse nicht in den Weg legen werden.